

## Information für den Ausschuss

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)\*

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexi-Rentengesetz) - BT-Drucksache 18/9787**

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) unterstützt das Ziel, mit dem Flexirentengesetz die Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken und weiterzuentwickeln.

Die BPtK begrüßt, dass mit dem Gesetz Leistungen der Prävention, der Kinderrehabilitation und der Nachsorge gestärkt werden, indem sie als eigenständige Regelungen in die §§ 14, 15a und § 17 SGB VI aufgenommen werden.

Die BPtK hält es für sachgerecht, dass bei der Feststellung der Notwendigkeit der Mitnahme von Familienangehörigen für den Rehabilitationserfolg (§ 15a) und die Feststellung über die Notwendigkeit von Nachsorgeleistungen (§ 17) nicht allein auf ärztliche Befunde und Feststellungen abgestellt wird, sondern dadurch, dass im Gesetzestext die Art der Feststellung offengelassen ist, auch psychotherapeutische Befunde und Feststellungen herangezogen werden können.

In der Gesetzesbegründung zu § 14 — Leistungen zur Prävention — wird darauf verwiesen, dass die Entscheidung, ob die gesundheitsbezogenen Voraussetzungen vorliegen, der Träger der Rentenversicherung auf Basis der vom Versicherten übersandten „ärztlichen Befundberichte“ trifft. Nach Ansicht der BPtK ist an dieser Stelle eine redaktionelle Klarstellung notwendig und sind psychotherapeutische Befundberichte mit einzubeziehen.

Wünschenswert wäre es auch in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass allein entsprechend qualifizierte Ärzte und Psychotherapeuten die notwendigen Feststellungen treffen können, soweit psychische Erkrankungen Gegenstand der Fragestellung sind. Dies betrifft insbesondere die Feststellung der

Notwendigkeit der Mitnahme von Familienangehörigen für den Rehabilitationserfolg und die Feststellung der Notwendigkeit von Nachsorgeleistungen. Es muss auf spezifischen Sachverstand zugegriffen werden. Eine entsprechende Berufsqualifikation haben dafür qualifizierte Fachärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Diese Anpassung dient dem Ziel, dass diejenigen Versicherten, die von den Leistungen zur Prävention, Rehabilitation und Nachsorge profitieren können, identifiziert werden. Psychotherapeuten sind Experten für die Diagnostik, Indikationsstellung und Behandlung psychischer Erkrankungen und sind durch § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, Satz 2, Satz 3 SGB V zur Verordnung medizinischer Rehabilitation als SGB V-Leistung befugt. Durch die Strukturreform der Psychotherapie-Richtlinie werden sich ab 2017 die Abläufe in psychotherapeutischen Praxen und die persönliche Erreichbarkeit von Psychotherapeuten nachhaltig verändern. Künftig wird es für Patienten möglich sein, kurzfristig telefonisch Termine für ein Erstgespräch bei Psychotherapeuten zu vereinbaren und dieses Erstgespräch im Rahmen einer Sprechstunde zu führen.

Aufgrund ihrer Kompetenz, der flächendeckenden Verfügbarkeit von psychotherapeutischen Praxen und der künftig nachhaltig verbesserten Erreichbarkeit für die intendierten Leistungen können Psychotherapeuten einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass von psychischen Erkrankungen bedrohte oder psychisch kranke Versicherte die Leistungen zur Prävention, medizinischen Rehabilitation, Kinderrehabilitation, Nachsorge sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten können

---

\*E-Mail vom 14.10.2016